

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landesjugendamt
Referat 44
Jugendarbeit,
Förderprogramme
und Landesverteilstelle UMA

Nachrichtlich:
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
LIGA der freien Wohlfahrtspflege

Rückfragen bitte an:
Marion Steck
Tel. 0711 6375-474

Rundschreiben-Nr.
157/2024

9. Dezember 2024

**Verteilverfahren von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA):
Weisungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 5. Dezember 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (Sozialministerium) hat dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg am 5. Dezember 2024 folgende Weisungen zum UMA-Verteilverfahren erteilt:

**1. Bundesweite UMA-Verteilung
(ab sofort bis einschließlich KW 10/2025, 09.03.2025):**

„Die bundesweite Verteilung aller verteilfähigen UMA wird bis KW 10/2025 (= bis einschließlich 09.03.2025) ohne weitere Maßgaben durchgeführt.

Die bisherige Maßgabe, dass nur diejenigen Jugendämter zur Anmeldung berechtigt sind, die zum jeweiligen Anmeldetag eine Bestandsquote von mindestens 95 Prozent oder mehr aufweisen, entfällt.

Dies bedeutet, dass ab sofort alle Jugendämter unabhängig von ihrer individuellen Bestandsquote berechtigt - jedoch nicht verpflichtet - sind, die verteilfähigen UMA beim KVJS/Landesverteilstelle zur bundesweiten Verteilung anzumelden.

2. Landesinterne Verteilung aus Gründen des Kindeswohls (ab sofort bis einschließlich KW 10/2025, 09.03.2025):

Das Sozialministerium weist den KVJS darüber hinaus an, „*im Einzelfall eine landesinterne Verteilung (§§ 42b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII i.V.m. 19a Absatz 1 Nr. 3 LKJHG BW) durchzuführen, wenn dies aus Gründen des Kindeswohls erforderlich ist.*

Die ergänzende Weisung gilt ab sofort für alle UMA, die im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme untergebracht sind. Die Weisung bezieht sich sowohl auf überquotierte als auch auf unterquotierte Jugendämter im Rahmen einer kindeswohlorientierten Abwägung beiderseitiger Interessen.“

Ergänzend führt das Sozialministerium zu dieser Weisung ebenfalls am 5. Dezember 2024 aus:

„Die freiwillige Übernahme von UMA zum Zwecke der Familienzusammenführung erfolgte bislang in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle in gutem Zusammenwirken aller Stadt- und Landkreise (§ 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII) und dem KVJS.

Gleichwohl gab es in jüngster Vergangenheit leider einzelne Fälle, in denen eine freiwillige Übernahme zur Familienzusammenführung abgelehnt wurde, obwohl dieser keine Gründe des Kindeswohls entgegenstanden.

In solchen Fällen soll der KVJS/Landesverteilstelle zukünftig mit der Weisung auf der Basis von § 42b Abs. 3 SGB VIII das Kind oder den Jugendlichen dem Jugendamt ungeachtet der aktuellen Quotenerfüllung zum Zweck der Familienzusammenführung zuweisen können, um § 42b Abs. 3 Satz 2 SGB VIII Rechnung zu tragen. Es handelt sich dann nicht mehr um eine freiwillige Übernahme, sondern eine aufgrund von Zuweisung“.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat das abgebende Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme u.a. einzuschätzen, ob sich eine mit dem Kind oder Jugendlichen verwandte Person im In- oder Ausland aufhält (§ 42 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

In diesem Fall eröffnet § 88a Abs. 3 Satz 3 SGB VIII im Inland die Möglichkeit der freiwilligen Zuständigkeitsübernahme.

Aufgrund der Rechtslage hat die Absprache zwischen den beteiligten Jugendämtern über die Familienzusammenführung weiterhin Vorrang.

Soweit die Gründe für eine Familienzusammenführung durch das abgebende Jugendamt qualifiziert dargelegt werden und Gründe des Kindeswohls dem nicht entgegenstehen, kann aufgrund der ergänzenden Weisung des Sozialministeriums künftig eine Zuweisung durch

die Landesverteilstelle erfolgen, wenn zuvor zwischen den beteiligten Jugendämtern keine Verständigung über eine freiwillige Übernahme erreicht wurde.

3. Wöchentlicher Wechsel zwischen bundesweiter Verteilung und landesinterner Verteilung

(ab KW 11/2025, 10.03.2025 bis einschließlich KW 23/2025, 08.06.2025):

„Von KW 11/2025 bis KW 23/2025 (08.06.2025) erfolgt eine landesinterne Verteilung im wöchentlichen Wechsel mit der bundesweiten Verteilung.

Dementsprechend ist in geraden Kalenderwochen die landesinterne Verteilung, in ungeraden Kalenderwochen die bundesweite Verteilung durchzuführen.

Die Einzelfall-Regelung für die Familienzusammenführung gilt hier bei Bedarf in den ungeraden Kalenderwochen.“

Im Falle der bundesweiten Verteilung (ungeraden Kalenderwochen) sind alle baden-württembergischen Jugendämter ohne weitere Maßgabe berechtigt -jedoch nicht verpflichtet - die verteilfähigen UMA zur bundesweiten Verteilung anzumelden.

Eine landesinterne Verteilung durch die Landesverteilstelle zum Zwecke des Kindeswohls (Familienzusammenführung) bleibt gleichwohl auch in den (ungeraden) Wochen vorbehalten, in denen grundsätzlich eine bundesweite Verteilung stattfindet.

Im Falle der landesinternen Verteilung (gerade Kalenderwochen) besteht die Anmeldeberechtigung der Jugendämter nur bei einer individuellen Bestandsquotenerfüllung von mindestens 100 Prozent.

Über die Einzelheiten der konkreten Umsetzung des UMA-Verteilverfahrens ab 10.03.2025 werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten – vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker